

Oberste Baubehörde im  
Bayerischen Staatsministerium des  
Innern, für Bau und Verkehr  
Postfach 22 12 53  
80502 München

Ansbach, den 17.01.2018  
2-KI/202-Gr

**Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm  
Lärmschutzbereich für den militärischen Flugplatz Ansbach-Katterbach;  
Anhörung  
Ihr Schreiben vom 12.12.2017, Zeichen IIE8-3739.10-2**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren. Ihrer Bitte um Einverständnis für die Nichtausweisung des Lärmschutzbereiches am Flugplatz Ansbach-Katterbach können wir nicht nachkommen. Dies begründet sich wie folgt:

1.

Dem o.g. Schreiben ist der Bericht zur Ermittlung des Lärmschutzbereiches für den militärischen Flugplatz Ansbach-Katterbach der AVIA Consult GmbH vom 07.12.2016 beigefügt. Im Ergebnis der Fluglärmrechnung (Seite 15, Ziffer 4, Abs. 6) wird festgestellt, dass die Nacht-Schutzzone westlich und östlich des Flugplatzes um ca. 150 m über die Flugplatzgrenze hinaus geht und der Abstand des westlichen Ortsrandes von Neukirchen etwa 300 m Meter betrage. Personen seien somit nicht betroffen. Ob deshalb eine Nacht-Schutzzone in einer Verordnung ausgewiesen wird, bedarf dem o.g. Bericht zur Folge der Entscheidung des Ordnungsgebers. Angaben über den Abstand zu bestehenden Wohnbebauung nördlich des Flugplatzes werden an dieser Stelle nicht gemacht. Auf dem Flurstück 1125/4, Gemarkung 3155 Hennenbach befindet sich jedoch ein Hauptgebäude, welches der Wohnnutzung dient. Am Gebäude wird ein Pegel von 54 dB(A) prognostiziert, das Flurstück selbst befindet sich innerhalb der Nachtschutzzone und ist einem Pegel größer 55 dB(A) ausgesetzt. Dem o.g. Schreiben der obersten Baubehörde ist nicht zu entnehmen, in wie weit die Lärmbelastung auf dem o.g. Flurstück berücksichtigt wurde.

...

2.

Die Beurteilung auf Grundlage des o.g. Gutachtens ist nicht geeignet um die Lärmimmissionen, welche im Umfeld des Flugplatz Ansbach-Katterbach hervorgerufen werden, abschließend zu beurteilen. Dies begründet darin, dass lediglich Flugbewegungen in unmittelbarer Nähe des Flugplatzes berücksichtigt werden. Unberücksichtigt bleiben die Immissionen in Folge von Flugbewegungen abseits des Flugplatzes, unmittelbar über schutzbedürftigen Wohnbebauungen im Stadtgebiet, welche hauptursächlich für Beschwerden der Bevölkerung sind.

3.

Der besonderen Störwirkung des Hubschrauberlärms wird nicht in ausreichender Weise Rechnung getragen. Verkannt wird insbesondere die psychoakustische Wirkung nächtlicher, tieffliegender Militärhubschrauber. Zudem sind Hubschrauber technisch dazu geeignet, über längere Zeiträume an einer Position des Luftraums zu verbleiben. Hieraus können sich lokal eine Vervielfachung der Einwirkzeiten von Lärmimmissionen eines Hubschraubers gegenüber denen eines Flugzeuges ergeben.

Wir bitten um künftige Berücksichtigung dieser Aspekte.

Mit freundlichen Grüßen

*gez. Oberbürgermeisterin*

Carda Seidel

*Ansbach, den 17.01.2018  
Stadt Ansbach*